

# **BRIDGE CLUB BRILON Vereinssatzung 1.1.2007**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen BRIDGE CLUB BRILON.
  - 2) Er hat seinen Sitz in 59929 Brilon.
  - 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
  - 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der BRIDGE CLUB BRILON, nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
  - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) Durch Tod.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Ressorts.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31.1. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5) unberührt.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des

Vorstands oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

## **§ 11a Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
  
- 2) Zusammensetzung des Vorstands:
  - a) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
  - b) Die Stellvertretende Vorsitzende / Der Stellvertretende Vorsitzende, ist die/der ständige Vertreter/in der/des Vorsitzenden.
  - c) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister, ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig.
  
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte der/des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.

5) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

### **§ 11b Ressorts**

1) Die Ressorts haben unterstützende Aufgaben.

- a) Ressort Sportwart/in,  
zuständig für Spielbetrieb und Spielmaterial .
- b) Ressort Clubpunkteverwaltung,  
zuständig für die Verwaltung der DBV-Clubpunkte.

2) Jedes Ressort kann eine/n oder mehrere Ressortbeauftragte haben. Die Ressortbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung nach dem Verfahren entsprechend § 11a Abs.3) gewählt.

3) Der Vorstand kann weitere Ressorts einrichten und ausübende Ressortbeauftragte bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach der Vereinsgründung ist ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr und ein/e zweite für zwei Jahre zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einte Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so kann der/die andere Kassenprüfer/in eine/n Ersatzkassenprüfer/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

### **§ 14 Kostenerstattung**

Die Mitglieder des Vorstands, die Ressortbeauftragten und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach der Reisekostenordnung des DBV.

### **§ 15 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

### **§ 16 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

### **§ 17 Datenschutz**

Persönliche Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen gesammelt und verwendet werden. Die Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Mit dem Eintritt in den Verein stimmt ein Mitglied der Erfassung und Nutzung seiner persönlichen Daten zu. Der Verein darf diese Daten an den Deutschen Bridge Verband ausschließlich für dessen Zwecke weitergeben, sofern sichergestellt ist, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Brilon am 10.11.2006 beschlossen worden, und sie tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Ende der Satzung.

Die letzte Seite enthält nur die Unterschriften der Gründungsmitglieder.

Die Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Gerlinde Knoll \_\_\_\_\_

Peter Knoll \_\_\_\_\_

Ingrid Münstermann \_\_\_\_\_

Karin De Poel \_\_\_\_\_

Josefa Schulte \_\_\_\_\_

Barbara Schütte \_\_\_\_\_

Hugo Van Uytven \_\_\_\_\_